

AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei

Landratsamt

Nr. 7

27. Mai

2016

INHALT:

**Tierseuchenrecht;
Genehmigung der vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

41-Leh

Tierseuchenrecht;

Genehmigung der vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat die rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit geschaffen. Mit der Fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057) ist § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung so gefasst worden, dass empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden dürfen.

Da das Friedrich-Loeffler-Institut in einer Risikobewertung (Stand November 2015) von einem hohen Risiko der Einschleppung der Blauzungenkrankheit nach Deutschland durch lebende Vektoren in der kommenden Gnitzen-Saison ausgeht, hat das Landratsamt Roth folgende, an die Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Landkreis Roth gerichtete

Allgemeinverfügung

erlassen:

- I. Die Genehmigung zur vorbeugenden Impfung empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen) gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8 im Landkreis Roth wird erteilt.
- II. Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 1. Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.
 2. Die Impfung darf nur mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden.
 3. Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung in die HI-Tier-Datenbank einzutragen. Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier individuell erfolgen.
 4. Die Impfungen sind entsprechend den Vorgaben des Impfstoffherstellers durchzuführen.
- III. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Zur korrekten Erfassung der Impfdaten in HI-Tier werden vom Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Eingabeanleitungen für Tierärzte und für Landwirte auf der Homepage (<http://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/index.htm>) zur Verfügung gestellt.
2. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, Veterinäramt eingesehen werden.

Roth, den 18.05.2016
Landratsamt Roth

Dr. Herbert Hurka
Veterinärdirektor

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 18.04.2016; Nr. 20- Az. K 027-941 rechtsaufsichtlich genehmigt und festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe, Wiesenstraße 7, 91186 Büchenbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe

Landkreis Roth

für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit: **1.080.000,-- EUR**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit: **640.500,-- EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **220.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird **nicht** erhoben.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden **nicht** vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2016** in Kraft

Ort, Datum

Büchenbach, 04.05.2016

**Zweckverband zur
Wasserversorgung
der Büchenbach-Aurach-Gruppe**

Helmut Bauz
1. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Aufgebot**

Frau Nina Stefaniak, Dr. Georg-Betz-Str. 8, 91126 Schwabach

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

Nr. 3 401 032 127

lautend auf die Gläubiger: **Frau Nina Stefaniak, Dr. Georg-Betz-Str. 8, 91126 Schwabach** in Verlust geraten ist.

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 24.05.2016

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand
